

## Merkblatt zur Vorsorgevollmacht

1. Sie haben die Möglichkeit, Ihre persönlichen und finanziellen Angelegenheiten für den Fall von Krankheit zu regeln, indem Sie eine Vollmacht ausstellen.
2. Diese sogenannte „Vorsorgevollmacht“ macht das Eingreifen des Vormundschaftsgerichts (Einrichtung einer Betreuung) entbehrlich, falls Sie aufgrund einer psychischen Krankheit oder Behinderung Ihre Angelegenheiten nicht mehr besorgen können.
3. Vollmachtserteilung setzt Geschäftsfähigkeit voraus, das bedeutet die Fähigkeit, die Erklärung voll inhaltlich zu erfassen und Bewusstsein über die Tragweite der Erklärung. Sollte die Geschäftsfähigkeit in Zweifel gezogen werden können, so sollte auf jeden Fall die ärztliche Bestätigung am Ende der Vollmacht ausgestellt sein.
4. In der Vollmacht ist eine Vertrauensperson zu benennen. Dabei sollten Sie bedenken, dass diese Person im Gegensatz zu dem gerichtlich eingesetzten Betreuer grundsätzlich keiner staatlichen Kontrolle durch das Vormundschaftsgericht untersteht. Nur im Falle eines bekannt gewordenen offensichtlichen Missbrauches der Vollmacht kann das Vormundschaftsgericht tätig werden.
5. Sie sollten zur einfacheren Handhabung nur eine Vertrauensperson einsetzen. Es können aber auch mehrere Personen bevollmächtigt werden, wobei anzugeben ist, ob diese nur gemeinschaftlich handeln dürfen oder ob jeder Bevollmächtigte alleine handeln darf.
6. Sie sollten die Vollmacht mit der Vertrauensperson besprechen und dieser erklären, wo sich die Vollmacht befindet.
7. Die schriftlich erteilte Vollmacht reicht aus, es braucht kein Notar eingeschaltet zu werden.  
Sollten Sie aber über ein erhebliches Vermögen, vor allem Grundstückseigentum, verfügen, so empfiehlt es sich zur Anerkennung im Rechts- und Geschäftsverkehr, eine Beglaubigung bzw. eine Beurkundung durch den Notar vornehmen zu lassen.
8. **Freiheitseinschränkende Maßnahmen** kann der Bevollmächtigte bei fehlender Einwilligungsfähigkeit des Vollmachtgebers nur beantragen, wenn sich die Vollmacht ausdrücklich auch darauf erstreckt. Andernfalls müsste im Bedarfsfall gesondert eine gesetzliche Betreuung für diesen Aufgabenkreis eingerichtet werden. In jedem Falle ist vor solchen Maßnahmen die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts einzuholen.
9. Nehmen Sie die Vollmacht zu Ihren persönlichen Unterlagen und hinterlegen Sie Kopien bei Ihrer Vertrauensperson oder bei einem Notar.  
Zu Ihrem Ausweis sollten Sie einen Hinweis auf die Vollmacht und die Anschrift Ihrer Vertrauensperson nehmen.
10. Mit weiteren Fragen können Sie sich an das Vormundschaftsgericht oder die Betreuungsstelle des Kreises Herford wenden.